

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung am 12. Dezember 2019 die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden (Marktgebührensatzung)

§ 1

Gebührenpflicht

Die Landeshauptstadt Wiesbaden erhebt für die Benutzung der Einrichtungen ihrer Märkte und Volksfeste Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses. Einrichtungen sind die Marktflächen und alle sonstigen dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen worden ist oder der die Einrichtungen der Märkte tatsächlich benutzt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Maßstab für die Berechnung der Gebühren ist die zugewiesene Fläche sowie die Art der Nutzung. Bei Spezialmärkten bemisst sich die Gebühr daneben nach der Lage des Marktstandes (Zone).

(3) Die Gebühren können täglich, monatlich, jährlich oder für die gesamte Dauer einer Marktveranstaltung erhoben werden. Bei Dauerzuweisungen bis zu einem Jahr können quartalsweise die anteiligen Jahresgebühren erhoben werden.

(4) Der Berechnung der Flächen von Marktständen, Wagen und Fahrgeschäften wird die zugewiesene Grundfläche zugrunde gelegt. Bruchteile von angefangenen Quadratmetern werden aufgerundet.

(5) Macht der Benutzer von seinem Nutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

(6) Die Kosten für die Stromversorgung der Stände und Geschäfte, für den Bezug von Wasser und für die Beseitigung von Abwässern sind von den nach dieser Satzung erhobenen Gebühren nicht umfasst.

(7) Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist berechtigt, die Gebühren ganz oder teilweise zu erstatten, wenn die Marktveranstaltung nach Entstehung der Gebührenschuld aufgrund außergewöhnlicher und schwerwiegender Ereignisse (wie etwa Pandemien oder Extremwetterereignisse) abgebrochen werden muss oder der Markt aufgrund dieser Ereignisse nur mit erheblichen und für die Beschicker unzumutbaren Einschränkungen stattfinden kann. Durch vorstehende Regelung wird ein Anspruch der Beschicker nicht begründet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes oder mit der Überlassung der Markteinrichtung, bei fehlender Zuweisung oder Überlassung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(2) Die Gebühren werden gleichzeitig mit ihrem Entstehen (Abs. 1) fällig, soweit nicht im Einzelfall ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt wird. Die Gebühren für die Wochenmärkte sind bei Dauerzuweisung eines Standplatzes und bei quartalsweiser Erhebung jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

(3) Die Gebühren sollen unbar entrichtet werden. Der Gebührenpflichtige soll mit Antragstellung eine Einzugsermächtigung erteilen, soweit im Einzelfall nicht eine Zahlung in bar zugelassen wird. Wird eine Einzugsermächtigung nicht erteilt, so ist die Landeshauptstadt Wiesbaden berechtigt, für den hierdurch entstehenden erhöhten Verwaltungsaufwand eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10,00 EUR je Abrechnung zu verlangen.

§ 5

Umsatzsteuer

Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebühren sind Nettogebühren. Die zu entrichtende Gebühr erhöht sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Höhe, in der sie die Landeshauptstadt Wiesbaden zu leisten hat. Nettogebühr und Umsatzsteuer bilden die Gesamtgebühr.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Märkten der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 23. November 2011, zuletzt veröffentlicht am 31. Dezember 2011 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt außer Kraft.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2019

Der Magistrat
der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

¹ Veröffentlicht am 31. Dezember 2011 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt;

Geändert durch:

- Satzung vom 10. Februar 2022, veröffentlicht am 10. März 2022 im Wiesbadener Kurier

Gebührenverzeichnis für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden

1. Wochenmarkt Innenstadt

	je Markttag und je qm
Verkauf von Lebensmitteln tierischer Herkunft	0,95 EUR
Verkauf sonstiger Waren	0,55 EUR
Imbiss/Ausschank	1,60 EUR
Saisonbeschicker	1,50 EUR

2. Wochenmärkte Biebrich, Bierstadt und Mainz-Kostheim

	je Markttag und je qm
Verkauf von Lebensmitteln tierischer Herkunft	0,65 EUR
Verkauf sonstiger Waren	0,40 EUR
Imbiss/Ausschank	1,55 EUR

3. Sternschnuppenmarkt

Zone I:

Schlossplatz (Bereich zwischen Rathaus, altem Rathaus und Hessischem Landtag), Marktstraße (von Friedrichstraße bis Marktstraße 22), Schlossplatz/Marktplatz (Bereich zwischen Rathaus und Platz vor der Marktkirche), Schlossplatz/Baumallee (Fußgängerbereich zwischen dem Platz vor der Marktkirche und dem Kreuzungsbereich Mühlgasse/An den Quellen), Schlossplatz (Platz vor der Marktkirche).

Zone II:

De-Laspee-Straße, Marktplatz zwischen De-Laspee-Straße und Herrenmühlgasse, Platz zwischen Ev. Kindertagesstätte Marktkirche, Marktkirche, Platz vor der Marktkirche und Marktplatz

Warenverkauf Zone I , je qm	95,00 EUR
Warenverkauf Zone II, je qm	90,00 EUR
Imbiss/Ausschank, je qm	250,00 EUR
Fahrgeschäft, je qm	30,00 EUR
Laufgenehmigungen, je Person	500,00 EUR
Steh Tisch, je Tisch	20,00 EUR
Aufstellen von Kühlwagen, je Wagen	200,00 EUR
Aufstellen von Transportern, je Wagen	200,00 EUR

Werden Teile des Standes ausschließlich für kunsthandwerkliche Aktivitäten genutzt kann eine Ermäßigung von bis zu 50 % der Standgebühren gewährt werden. Die Abrechnung erfolgt am Ende des Marktes.

Für den Sternschnuppenmarkt 2021 werden die vorstehend genannten Gebühren jeweils um 20 Prozent herabgesetzt.

4. Rheingauer Weinwoche

Weinausschank, je qm	170,00 EUR
Imbiss, je qm	230,00 EUR
Weinlaube (umzäunter Bereich, der einem Beschicker zugeordnet ist), je qm	17,00 EUR
Laufgenehmigungen, pro Person	200,00 EUR
Steh Tisch, je Tisch	20,00 EUR
Aufstellen einer Sitzgarnitur mit zwei Bänken, je Garnitur	40,00 EUR
Aufstellen von Kühlwagen, je Wagen	350,00 EUR
Aufstellen von Transportern, je Wagen	350,00 EUR

5. Ostermarkt, Herbstmarkt

Zone I:

Fußgängerzone zwischen Rheinstraße bis Webergasse, Mauritiusplatz erste Standreihe Blickrichtung Kirchgasse

Zone II:

Mauritiusplatz

Warenverkauf Zone I , je qm	18,00 EUR
Warenverkauf Zone II, je qm	16,00 EUR
Imbiss/Ausschank Zone I , je qm	44,00 EUR
Imbiss/Ausschank Zone II , je qm	39,00 EUR
Fahrgeschäfte, je qm	7,00 EUR
Laufgenehmigung, pro Person	60,00 EUR

6. Frühlingsfest

Fahrgeschäfte, je qm	1,20 EUR
ab dem 431. qm, je qm	0,90 EUR
Belustigungsgeschäfte, je qm	7,00 EUR
Imbiss/Ausschank, je qm	8,00 EUR
Süßwaren, je qm	7,00 EUR
Zeltbetriebe/Biergärten, je qm	3,50 EUR
Warenverkauf, je qm	12,00 EUR
Laufgenehmigungen, pro Person	80,00 EUR

7. Flohmarkt

Zugewiesene Verkaufsfläche, je qm	3,00 EUR
Imbiss/Ausschank, je qm	7,00 EUR

8. Weihnachtsbaummärkte

Verkaufsfläche, je qm

4,00 EUR